
Weisung über die Kundenabschüsse (WKA)

vom 12.12.2024 (Stand 12.12.2024)

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG);

eingesehen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);

eingesehen das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (KJSG);

eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 3. Juli 2024;

*beschliesst:*¹⁾

Art. 1 Bewilligung

¹ Personen, die zur Ausübung der Jagd berechtigt sind und über einen von der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: DJFW) anerkannten Jagdfähigkeitsnachweis verfügen (nachfolgend: Jäger), können eine entsprechende Jagderlaubnis (nachfolgend: Bewilligung) erhalten.

² Pro Jäger und Jahr darf nur eine Bewilligung erteilt werden.

Art. 2 Bedingungen

¹ Die Erteilung der Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Inhaber eines anerkannten Jagdfähigkeitsnachweises sein;
- b) nicht Gegenstand eines Patententzuges sein;
- c) einen Nachweis über einen im laufenden Kalenderjahr bestandenen Treffsicherheitsnachweis "Kugel" erbringen;
- d) den Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2'000'000 Franken erbringen.

¹⁾ In der vorliegenden Weisung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

² Bei Bedarf kann der Jäger bei der DJFW die vom Kanton angebotene Tageshaftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 3 Einschreibung

¹ Die Einschreibung erfolgt ausschliesslich via das auf der Homepage der DJFW vom 1. März bis 31. Mai aufgeschaltete online-Formular. Anderweitige Einschreibungen sind nicht möglich.

² Einschreibungen sind nur durch den Jäger selbst zulässig. Nicht-persönliche Einschreibungen durch Dritte beziehungsweise Jagdagenturen sind nicht erlaubt.

Art. 4 Gültigkeit

¹ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Der Jäger weist sich mit einem gültigen Ausweisdokument aus. Während der Jagd muss er sich jederzeit ausweisen können.

² Die Bewilligung gilt vom 1. August bis zum 30. November des entsprechenden Jahres. Die DJFW kann diesen Zeitraum verkürzen.

³ An Sonn- und Feiertagen ist die Jagd nicht gestattet.

⁴ Der Abschuss, der nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgt ist, verfällt, vorbehaltlich der Abschussgebühr. Die Bewilligung kann nicht verlängert werden. Bei Interesse muss sich der Jäger im Folgejahr erneut einschreiben.

Art. 5 Kontingente, Kategorien und Tarife (in CHF)

¹ Die Anzahl und die Zuteilung des Steinwildes nach Alter, Geschlecht und Kolonie werden jährlich in einem Abschussplan festgelegt, welcher vom zuständigen Bundesamt für Umwelt (nachfolgend: BAFU) genehmigt wird.

² Die Verteilung der jeweiligen Bewilligungen an die Jäger ist Sache der DJFW.

³ Der Tarif beinhaltet grundsätzlich einen Jagdtag. Für jeden zusätzlichen Jagdtag ist eine zusätzliche Gebühr in der Höhe von 500 Franken für die Jagdführung zu entrichten. Diese Zusatzgebühr wird jedoch nur verrechnet, wenn das Wild durch Verschulden des Jägers nicht am ersten Jagdtag erlegt werden konnte (Fehlschuss, physische Probleme, mangelnde Ausrüstung usw.).

⁴ Tarife:

Kategorie	VS	CH	Ausland
Steinbock 1-2 Jahre	CHF 1'000.-	---	---
Steinbock 3-5 Jahre	CHF 1'250.-	---	---
Steinbock 6-9 Jahre	CHF 2'500.-	---	---
Steinbock 11+ Jahre	CHF 5'000.-	CHF 12'500.-	CHF 25'000.-
Steingeiss	CHF 750.-	---	---

VS: Inhaber eines Walliser Jagdpatentes und im Wallis wohnhaft

CH: Inhaber einer von der DJFW anerkannten Jagdfähigkeit und in der Schweiz wohnhaft

Ausland: Inhaber einer von der DJFW anerkannten Jagdfähigkeit und im Ausland wohnhaft

⁵ Die DJFW kann den Tarif ausnahmsweise herabsetzen, wenn es sich bspw. um ein verletztes oder krankes Tier handelt oder nicht verwertbares Wildbret anderweitig kompensieren.

⁶ Die Walliser Dianas profitieren von einem maximalen jährlichen Kontingent von zwei Steingeissen, wobei die erste zu einem Spezialtarif von 500 Franken und die zweite zum ordentlichen Tarif von 750 Franken verrechnet wird.

Art. 6 Inkasso

¹ Der Tarif (nachfolgend: Betrag) ist vollumfänglich und im Voraus per Rechnung an die DJFW zu begleichen, ansonsten wird keine Bewilligung erteilt.

² Bei nicht erfolgtem Abschuss wird der Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 250 Franken und auf begründetes Gesuch hin dem Jäger zurückerstattet.

Art. 7 Modalitäten

¹ Abschüsse sind ausschliesslich in Begleitung eines Walliser Wildhüters (Berufswildhüter oder Hilfswildhüter) gestattet.

² Der Jäger hat die Weisungen des Wildhüters strikte zu befolgen, dies gilt insbesondere für das zu erlegende Tier.

³ Der Jäger hat Anrecht auf ein Tier aus der ihm zugeteilten Alterskategorie, nicht aber auf eine Trophäe von bestimmter Länge.

-

⁴ Die Jagd findet im Hochgebirge statt. Der Jäger muss über die entsprechenden körperlichen Voraussetzungen verfügen. Eine geeignete Ausrüstung und Kleidung sind zwingend erforderlich.

⁵ Die Bestimmungen über die Hochjagd, die in der kantonalen Jagdgesetzgebung festgelegt sind, sind grundsätzlich anwendbar, insbesondere die Bestimmungen über die verwendeten Waffen, Kaliber, Munition, Schussdistanzen, Sicherheitszonen in Bezug auf bewohnte Gebiete, Hunde usw.

⁶ Waffen und Munition müssen die tierschutzrelevanten Richtlinien betreffend Tötungswirkung von grossem Schalenwild erfüllen. Die Verwendung von bleihaltiger Munition ist verboten.

⁷ Abschüsse in kantonalen Jagdbanngebieten und kantonalen gemischten Banngebieten sind erlaubt.

⁸ Der Jäger ist für das erlegte Wild und dessen korrekte Versorgung gemäss der guten Jagdpraxis verantwortlich.

Art. 8 Fehlschüsse

¹ Im Falle eines absichtlichen Fehlschusses werden das Tier und die entsprechende Trophäe beschlagnahmt. In diesem Fall wird der Betrag nicht zurückerstattet. Die DJFW entscheidet von Fall zu Fall über die Höhe der Busse und andere Sanktionen.

² Der Jäger darf während eines von der DJFW festgelegten Zeitraums keine neue Bewilligung mehr erhalten.

Art. 9 Verletztes oder nicht auffindbares Wild

¹ Wenn der Jäger das Wild anschiesst, kann es vom Wildhüter erlegt werden.

² Verletzt der Jäger das Wild und kommt dieses nicht zur Strecke, ordnet der Wildhüter die notwendigen Massnahmen zur Nachsuche des Wildes an.

³ Ist anzunehmen, dass das Tier tödlich getroffen wurde oder wenn dieses infolge eines Absturzes nicht geborgen werden kann, verliert der Jäger seinen Anspruch und der Abschuss gilt als getätigt. In diesem Falle wird der Betrag nicht zurückerstattet.

Art. 10 Wildbret und Trophäe

¹ Mit dem Erlegen des Tieres wird der Jäger rechtmässiger Besitzer des Wildbrets und der Trophäe. Wenn das Wild nicht einbehalten wird, wird es einem gemeinnützigen Zweck überlassen.

² Das Liegenlassen von Kadavern ist grundsätzlich nicht gestattet. Kann das Wildtier aus topographischen Gründen nicht als Ganzes transportiert werden, so darf dieses im Gelände zerteilt werden. Nicht verwertbare Teile dürfen gemäss der guten Jagdpraxis im Gelände entsorgt werden.

³ Der Jäger ist für die notwendigen Formalitäten betreffend Präparation und/oder den Transport der Trophäe, insbesondere Ausfuhr ins Ausland selber verantwortlich.

Art. 11 Andere Bewilligungen

¹ Das für die Jagd zuständige Departement kann im Rahmen eines Regulierungsabschlusses eine Bewilligung erteilen und den angemessenen Tarif festlegen.

-

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
12.12.2024	12.12.2024	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	12.12.2024	12.12.2024	Erstfassung	-